

Herr
SC Dr. Jürgen Schneider
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail: nekp@bmk.gv.at

Kontakt
Dr. Dieter Kreikenbaum

DW
224

Unser Zeichen
11/2023

Ihr Zeichen

Datum
30.08.2023

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Aktualisierung des Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich NEKP

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

wir danken für die Übermittlung des o.a. Konsultationsentwurfs und erlauben uns, dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Allgemeine Punkte

Die Modellierungsergebnisse für das WAM-Szenario zeigen, dass die (sektoralen) nationalen Ziele gem. den Abschnitten 2.1. (Dekarbonisierung) und 2.2. (Energieeffizienz) mit den bislang vorliegenden (und modellierten) Maßnahmen nicht oder jedenfalls nicht gänzlich erreicht werden können. Ohne detaillierte Kenntnisse des Transition-Szenarios bzw. der hinterlegten Maßnahmen kann der überarbeitete NEKP nicht abschließend beurteilt werden. Wir ersuchen daher um eine erneute öffentliche Konsultation, sobald der NEKP vollständig ausformuliert und mit den letztverfügbaren Szenarien hinterlegt wurde.

Die Definition des WAM-Szenarios auf S. 29 erscheint fehlerhaft („Hingegen werden all jene Maßnahmen, die ab 2022 wirksam wurden, in der Modelllogik dem Szenario With Additional Measures (WAM) zugewiesen“), da nicht nur Maßnahmen, die bereits wirksam wurden, berücksichtigt scheinen, sondern auch die Wirkung beschlossener bzw. geplanter Maßnahmen oder in Strategien vorgesehene zukünftige Schritte antizipiert werden.

Wir begrüßen die im Vergleich zum NEKP 2019 zu einzelnen Punkten transparente und vollständige Darstellung des Zahlenwerkes im Vergleich der Istwerte mit den Zielwerten gem. WEM, WAM und sonstiger Szenarien. Gleichzeitig schlagen wir vor, für Zielwerte, die auf %-Werte von Größen der Vergangenheit oder überholter Szenarien abstellen, jeweils auch den konkreten Zahlenwert der Bezugsgröße anzugeben, um die Verständlichkeit für die Zielsetzung zu erhöhen. Dies betrifft insbesondere die Ziele für die Energieeffizienz (z.B. Ausführung auf S. 25, neues Effizienzziel für 2030 gem. EED III). Laut WAM-Szenario würde zudem im Jahr 2030 der Endenergieverbrauch gemäß Energieeffizienzgesetz mit 1.089 PJ anstatt 920 PJ deutlich überschritten.

In Abs. 2, S. 9, wird richtigerweise festgehalten, dass die Stromerzeugung Österreichs bereits im Jahr 2021 zu 85,5% aus erneuerbaren heimischen Quellen, allen voran aus der Wasserkraft stammt. Es sollte ergänzt werden, dass Österreich gerade aus diesem Grund auch betreffend den Erneuerbaren-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch Strom anhaltend in der EU den Spitzenplatz einnimmt.

Positiv ist weiters die Feststellung, dass die Umweltsituation in Österreich hinsichtlich wesentlicher Kenngrößen als gut bezeichnet wird, „etwa in Bezug auf die Wasserqualität, ..., oder betreffend die Erzeugung von erneuerbaren Energieressourcen“ (S. 9, letzter Absatz). Dies unterstreicht unter anderem den Erfolg der von der E-Wirtschaft ergriffenen Umweltmaßnahmen, die i.d.R. über das im Rahmen von UVP-Verfahren vorgesehene Maß hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen für den Gewässerschutz und die Biodiversität. Diese Feststellung im NEKP relativiert zu Recht und in aller Klarheit das oft ins Negative verkehrte Gesamtbild, das derzeit durch diverse Umweltstrategien und Erwägungen zu Umweltgesetzgebungen gezeichnet wird.

Zielsetzungen bzw. nationale Gesetze und Strategien zu deren Erreichung

Der NEKP enthält eine Reihe von neuen Zielsetzungen, die bisher noch nicht bundespolitisch beschlossen wurden und deutlich über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehen. Eine Auswahl davon:

- Erhöhung des 2030 Erneuerbaren-Ziels von 46-50% auf mind. 60%. Das Ziel ist frei wählbar, kann aber zu zwingenden Ausgleichszahlungen führen, wenn die EU ihr Erneuerbaren-Ziel iHv. 42,5% in Summe nicht erreicht (geregelt in der Governance-VO). Gemäß WAM-Szenario werden die 60%-EE-Anteil mit 52,6% bis 2030 nicht erreicht (S. 73, 78).
- Das Erneuerbaren Stromziel gem. EAG wird bis 2030 von 27 TWh auf 34 TWh erhöht. Die zusätzlichen 7 TWh müssen durch PV und Wind erreicht werden. (S. 74f) Bereits die Erreichung der Ausbauziele gem. EAG mit 27 TWh bis 2030 stellen eine enorme Herausforderung dar, eine Erhöhung um weitere ca. 25% unter Beibehaltung des Status Quo in relevanten Gesetzen wie dem EAG und ohne eine signifikante Verfahrensbeschleunigung bzw. Ausweisung von Energiekorridoren ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zudem sollte eine Erhöhung der Ausbauziele alle Technologien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen umfassen bzw. technologieneutral

ausgestaltet sein. Diesbezüglich sollten im vorliegenden Entwurf auch die Ausbaupotentiale der Wasserkraft berücksichtigt werden.

- Erstmalige Definition von Klimaneutralität 2040: Dabei sollen sowohl Non-ETS als auch ETS-Sektoren umfasst sein, obwohl ETS ein EU-System ist, das bis 2050 läuft. Der EU-ETS-Sektor, der einem einheitlichen EU-Regime mit EU-weit verbindlichen Reduktionspfad 2050 unterliegt kann rechtlich nicht auf nationaler Ebene einem anderen Reduktionspfad unterworfen werden! Auf Seite 68 wird auf die differierenden Rechte und Pflichten der ETS-Anlagen verwiesen.
- 100% Elektromobilität bei neuzugelassenen PKW und leichte Nutzfahrzeuge deutlich vor 2035 (geht sowohl in zeitlicher als regulatorischer Sicht über EU-Vorgaben hinaus)
- Ersatz von mind. 80% des verbrauchten fossilen Wasserstoffs in der energieintensiven Industrie durch klimaneutralen Wasserstoff bis 2030 (EU-Ziel: Ersatz 42%)

Österreichs EU-Klimaziel bis 2030 mit -48% im Non-ETS-Sektor gegenüber 2005 bleibt dennoch vorerst weiterhin unerreichbar. Der bereits sehr ambitionierte Entwurf des NEKP reicht im WAM-Szenario aber nur für -35% – sofern die ausständigen, dem Parlament und Regierung vorliegenden Gesetze noch in dieser Legislaturperiode unverändert beschlossen werden.

Das Non-ETS-Ziel von -48% kann unter Nutzung der ETS-Flexibilität auf -46% reduziert werden. Da bereits der sehr ambitionierte Entwurf (inkl. nicht abgestimmte pol. Maßnahmen) des NEKP nur für -35% THG-Reduktion reicht, ist anzunehmen, dass von diesem Mechanismus – auch um EU-Strafzahlungen zu vermeiden – Gebrauch genommen wird. Diese Transferierung in den Non-ETS-Bereich verringert aber die Anzahl der Versteigerungsrechte im ETS, womit mit einem Preisanstieg für die Stromproduktion aus thermischen Kraftwerken bzw. für die energieintensive Industrie zu rechnen ist (S. 18, 61ff 168, 225).

Nationale Gesetze und Strategien werden teilweise präjudiziert, obwohl noch keine Inhalte bekannt sind bzw. es keine pol. Einigung gibt und daher die Effekte auf THG-Ziele und Ausbau Erneuerbarer schwer zu quantifizieren sind:

- Das Erneuerbare Wärme Gesetz wird in der jetzigen Form angekündigt bzw. teilweise so getan, als ob es schon in Kraft wäre. (S. 124, 158, 169)
- Der Mobilitätsmasterplan 2030 ist bisher kein Plan der Bundesregierung, sondern lediglich ein Plan des BMK. Auf die darin festgelegten Ziele und Maßnahmen wird allerdings durchgehend Bezug genommen. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung. (S. 19, 101, 107ff)
- Erneuerbaren-Gas-Gesetz, mit 9,75% Anteil bis 2030 und 100% erneuerbaren Gas bis 2040. Die 9,75% EE-Anteil sind politisch nicht akkordiert (S.75, 151).
- Verweis auf das Klimaschutzgesetz (S. 29, 64)
- Ausarbeitung eines Erneuerbaren Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (S.178)
- Szenario „Transition 2023“ für die TGH-Reduktion, welches deutlich ambitionierter als das WAM-Szenario ist, muss noch politisch akkordiert werden
- Die Evaluierung zum CCS-VerbotsG muss in der finalen Version eingearbeitet werden.

Überwiegendes öffentliches Interesse und Interesse der nationalen Sicherheit

Die zeitaufwändigen und komplizierten Genehmigungsprozesse stellen ein bedeutendes Hindernis für die Energiewende dar. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen, sieht die Überarbeitung der Erneuerbaren Richtlinie (RED III) vor, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wärmenetz und das entsprechende Netz selbst sowie die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Dies soll gewährleisten, dass derartige Projekte im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten. Damit wir unsere ambitionierten Klima- und Energieziele erreichen, wäre es dringend notwendig, diesen Grundsatz, wonach der Ausbau der Erneuerbaren (kleine, mittlere und große Anlagen), die Errichtung der Netzinfrastruktur sowie der erforderlichen Speicheranlagen – unabhängig von deren Kapazität und Leistung – bis zum Erreichen der Klimaneutralität im überwiegenden öffentlichen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen, insbesondere im Erneuerbaren Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), im Forstgesetz und in den Naturschutzgesetzen, sowie in den sonstigen Bestimmungen zum Artenschutz zu verankern.

Um die zu erwartenden Erzeugungsverluste angesichts der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) so gering wie möglich zu halten, müsste diese Festlegung auch im Wasserrechtsgesetz (WRG) getroffen werden. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Rechtsauslegung wäre es weiters zu begrüßen, diesen Grundsatz insofern in die bestehende Bestimmung des § 17 Abs. 5 UVP-G zu implementieren, als Vorhaben der Energiewende nicht bloß – wie bisher – als in hohem, sondern im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der nationalen Sicherheit gelten sollen. Denn die Erreichung der Klimaneutralität kann nur gelingen, wenn wir den Ausbau der erneuerbaren Energieträger als Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes verstehen und begreifen, dass der Schutz unseres Klimas zum Erhalt unserer Natur unabdingbar ist.

Inframarginale Gewinne

Die Zielsetzung funktionierender, grenzüberschreitender und liquider Großhandelsmärkte und Preiszonen ist zu begrüßen (siehe S. 92). Die Erzielung inframarginaler Gewinne als Schwachpunkt zu bezeichnen, ist abzulehnen. Für Unternehmen sind Gewinne erforderlich, um die benötigten Investitionen in den Umbau des Energiesystems tätigen zu können. Durch ihre Preissignale liefern die Großhandelsmärkte die notwendigen Investitionsanreize für erneuerbare Energieträger.

In Abschnitt 3.4.2 werden als temporäre Maßnahmen die Abschöpfung von realisierten Erlösen im Großhandel mit Strom genannt, siehe Seite 179 und 180. Diese Eingriffe stützen sich auf die EU-Notfallverordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Verordnung (EU) 2022/1854). Wir möchten darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 5. Juni 2023 eine Verlängerung der Erlösobergrenze als nicht erforderlich erachtet. Im Gegenteil, die Nachteile einer

Verlängerung der Erlösobergrenze (Risiken durch Markteingriffe, negative Auswirkungen auf Investitionssicherheit) würden gegenüber den Vorteilen überwiegen. Aus unserer Sicht sind daher die temporären Maßnahmen – jedenfalls Markteingriffe und Erlösabschöpfung für erneuerbare Erzeugung – schnellstmöglich einzustellen. Unbeeinflusste Preissignale und Investitionssicherheit sind grundlegende Voraussetzungen für Investitionsentscheidungen in erneuerbare Erzeugung.

Ausbau der Erneuerbaren, Flexibilität, Speicher und Netzinfrastruktur

Grundsätzlich sollten die im NEKP skizzierten Pläne und Szenarien mit jenen des ÖNIP (nach dessen Aktualisierung) in Einklang gebracht werden. Österreichs Energie geht bis 2040 mit ca. 140 TWh von einer ungefähren Verdoppelung des Stromverbrauchs in der „Stromstrategie 2040“ aus, während im WAM-Szenario (Tabelle 32) lediglich 113 TWh Stromaufbringung erwartet werden. Bei der von Oesterreichs Energie erwarteten ungefähren Verdoppelung der Stromnachfrage kommt es in etwa zu einer Verdreifachung der installierten Leistung, womit ein weiterer enormer Netzinfrastruktur-, Speicher- und Flexibilitätsbedarf einhergeht. Dies sollte im NEKP entsprechend zum Ausdruck kommen bzw. die erwartete Stromnachfrage im WAM-Szenario kritisch hinterfragt werden.

Eine der Ursachen für den hinter den Zielen zurückbleibenden Ausbau der Erneuerbaren liegt darin, dass es auf politisch rechtlicher Ebene keine verbindliche Vereinbarung gibt, wie die Ausbauziele des Bundes auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden. Um jedoch die Zielerreichung des Bundes bis 2030 bzw. 2040 sicherzustellen, müssen sämtliche Ausbaupotentiale für erneuerbare Energieträger in den Bundesländern ausgeschöpft bzw. realisiert werden. Zudem führen mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen sowie rechtliche Hindernisse auf Ebene der Vollziehung zu überlangen Genehmigungsverfahren, was zusätzlich als Bremse für die Umsetzung der Energiewende anzusehen ist. Auch hierzu wären im NEKP entsprechende Maßnahmen anzuführen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die im Abschnitt 3.4.2. (S. 177) sehr zutreffende Aussage zur Gefährdung der Versorgungssicherheit infolge der Verzögerungen. Wir ersuchen gleichzeitig die Aussage zu verstärken, dass diese Sicherheit bereits mittelfristig gefährdet ist, wobei mittelfristig zu definieren wäre (z.B. Planungshorizont 2030). Diese Feststellung sollte zur Steigerung der Awareness jedenfalls auch in der einleitenden Zusammenfassung des NEKP angeführt werden.

Hinsichtlich der Windkraft sollen laut NEKP bis 2030 12 TWh zusätzlich ausgebaut werden. Das Windkraftpotenzial dafür ist grundsätzlich vorhanden, damit dieses aber vollständig ausgeschöpft werden kann, müssen die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Bundesländer in die Verantwortung genommen werden. Aus heutiger Sicht ist der Ausbau in dieser Form nicht realistisch und die Annahmen zur Zielerreichung nicht nachvollziehbar. Zentral dafür ist eine Beschleunigung der Verfahrensdauern. Dafür müssen Verbesserungen geschaffen werden und bei den relevanten Behörden ausreichend Ressourcen geschaffen werden. Verfahrensdauern von mitunter 10 Jahren müssen der Vergangenheit angehören, wenn wir die Ziele des NEKP erreichen wollen. Eine rasche Umsetzung der Vorgaben der RED III (Beschleunigungsgebiete, übergeordnetes öffentliches Interesse für EE-Anlagen) ist anzustreben. Es müssen vor allem die Bundesländer mithilfe

von geeigneten Instrumenten ausreichend Flächen identifizieren und diese in Form von Windkraftfeignungszonen zur Verfügung stellen. Auch intelligente Netztechnologien und entsprechende Kapazitäten spielen eine große Rolle. Die zunehmende dezentralisierte Energieerzeugung ruft nach einem massiven Ausbau der Netzinfrastruktur, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Dazu braucht es verbindliche Netzausbaupläne, die in Absprache mit Netzbetreibern auf Landesebene entwickelt werden müssen.

Hinsichtlich des PV-Ausbaus von dem im NEKP ausgegangen wird, wird angenommen, dass der Ausbau auf Basis des Vorjahresrekords aus 2022 fortgeschrieben werden kann (16 TWh bis 2030). Dies scheint vor allem aufgrund der nicht ausreichend vorhandenen Netzkapazitäten und zu wenig ausgewiesenen Flächen aus heutiger Sicht nicht möglich. Es braucht massive Investitionen in Netze und Speicher, damit die erzeugten Strommengen vor Ort gespeichert werden können und so die Netze nicht belasten. Angesichts der sehr ambitionierten PV-Ausbauziele ist eine Förderung von Photovoltaik-Großanlagen notwendig. Es müssen gezielt Anreize für den Bau von PV-Anlagen mit Doppelnutzung geschaffen werden, um die enormen Synergieeffekte der Agri-Photovoltaik für die Landwirtschaft und die Energiewende zu nutzen. Die regionalen Raumordnungen dürfen den Ausbauzielen nicht entgegenwirken und es müssen ausreichende Widmungen erteilt werden. Die Genehmigungsfreistellung für Dach-PV, die im angekündigten Erneuerbaren Ausbau-Beschleunigungsgesetz in Aussicht gestellt wurde, muss nun rasch in Begutachtung geschickt und beschlossen werden, um Behörden zu entlasten und den PV-Ausbau in Österreich nicht weiter zu bremsen. Eine weitgehende Genehmigungsfreistellung für PV-Anlagen und die Harmonisierung der Genehmigungsverfahren in den Ländern sollte angestrebt werden.

Bezüglich des Ausbaus der Wasserkraft gehen wir nach wie vor von einem technisch wirtschaftlichen Restpotenzial für Wasserkraft in Höhe von zumindest 11 TWh aus, wie es in der „Wasserkraftpotenzialstudie Österreich“ (Pöyry, 2018) ausgewiesen ist. Die von Pöyry (nun AFRY) 2023 durchgeführte und bereits an das Umweltbundesamt übermittelte Aktualisierung geht sogar von einem noch höheren Restpotenzial aus. Davon wäre das mittlerweile realisierte Potenzial abzuziehen. Ein Vorabausschluss von schutzwürdigen Gewässerstrecken erscheint aufgrund der Spezifika von Wasserkraftwerken nicht zielführend, da die ökologische Beurteilung stark orts- und situationsabhängig ist und innovative, moderne Kraftwerke naturverträglich gebaut werden können. Wir ersuchen daher um eine adäquate Berücksichtigung der Potenziale sowie des Wasserkraftausbaus, auch über 2030 hinaus.

Tabelle 23 zeigt die Aufbringung von Strom aus erneuerbaren und fossilen Energieträgern in den Jahren 2020, 2030, 2040 und 2050. Für die Wasserkraft ist bis 2030 noch der gesetzlich im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ("EAG") vorgesehene Zubau von 5 TWh verzeichnet. Ab 2030 soll gemäß dieser Tabelle kein Ausbau der Wasserkraft mehr erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestehende Potentiale für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht genutzt werden. Dies widerspricht auch der Kraftwerksliste von Oesterreichs Energie, welche Vorhaben für Wasserkraftanlagen, inklusive Pumpspeicherkraftwerke, beinhaltet, welche nach 2030 in Betrieb genommen werden.

Angesichts der dem NEKP zugrundeliegenden Klima-Szenarien, die einen zusätzlichen, massiven Erzeugungsausbau aus heimischen Erneuerbaren, insbesondere jedoch einen enormen Ausbaubedarf flexiblen Kraftwerken indizieren, ist aus unserer Sicht im NEKP ein klares Bekenntnis zum weiteren Wasserkraftausbau zu fordern, der bis 2040 über den im NEKP veranschlagten Wert deutlich hinausgeht. Gleichzeitig gilt es die Polarisierung von Technologien zu vermeiden, weil ohnehin sämtliche verfügbaren Optionen gezogen werden müssen.

Weiters erscheint es uns in diesem Kontext und bereits an dieser und an anderen Textstellen (z.B. S. 87ff) als wesentlich festzuhalten, dass der Erneuerbaren-Ausbau sowohl den Bedarf an flexibler Leistung (GW), als auch an flexibler Speicherkapazität (TWh) zum Erhalt der Systemstabilität, Versorgungssicherheit und Erneuerbaren-Integration stark, zum Teil sogar überproportional ansteigen lässt und die heutigen Assets für die Deckung nicht ausreichen werden (s. Studie „Power System Flexibility in the Penta-Region, Final Report“, Ergebnisse für Österreich und den Penta-Raum). Wir begrüßen daher die Feststellung auf S. 178 wonach Speicher für die Systemdienlichkeit belohnt werden sollen. Es sollte ergänzt werden, dass Speicher gem. EIWOG Systemdienstleistungen bereits marktbasiert gegen Entgelt zu erbringen haben. Zu überlegen wäre weiters die Ausdehnung der heute gesetzlich festgelegten Produktpalette.

Dabei kommt den KWK-Anlagen eine Schlüsselrolle zu. Hocheffiziente KWK-Anlagen stellen die Versorgungssicherheit sowohl bei Wärme als auch bei Strom sicher. Durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme wird zudem Primärenergie und damit CO₂ eingespart. Zudem sind hocheffiziente KWK-Anlagen der effizienteste Weg zur sicheren Integration der Erneuerbaren in das Stromsystem. Die Zahl der KWK-Einsätze zur Netzstabilisierung haben sich in den vergangenen Jahren verzehnfacht. Viele thermische Kraftwerke in Österreich erreichen mittelfristig das Ende ihrer Lebensdauer. Auch sind KWK-Betreiber in Österreich gegenüber anderen Ländern, die KWK-Anlagen fördern, erheblich benachteiligt. Da die Inbetriebnahme neuer Anlagen eine Vorlaufzeit von ca. sieben Jahren ab Investitionsentscheidung hat, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen für Investitionen schon heute geschaffen werden. Klar ist, dass KWK-Anlagen künftig mit Grünem Gas betrieben werden, um eine CO₂-freie Stromversorgung sicherzustellen.

Laut dem Entwurf des NEKP soll die Energieversorgungssicherheit primär durch den Ausbau erneuerbarer Energieressourcen und durch die Diversifizierung der Gasversorgung sichergestellt werden. Der steigende Flexibilisierungsbedarf wird lediglich in der Zusammenfassung der Penta-Studie erwähnt. Im Entwurf eines NEKP werden keinerlei Maßnahmen zum Ausbau von flexiblen Leistungen und Technologien definiert, sondern lediglich auf die Risikovorsorgepläne verwiesen. Allerdings geht mit dem angestrebten nationalen Ziel „100 % Strom aus Erneuerbaren bis 2030 (jährlich bilanziell)“ ein überproportionaler Anstieg des Flexibilisierungsbedarfs in allen Zeitbereichen einher (s. auch S. 56 ff Abschnitt Penta). Um die Schwankungen auszugleichen, stellen Speicher Flexibilitätsleistungen zur Verfügung. Sie ermöglichen somit eine kosteneffiziente Integration von Erzeugungstechnologien aus volatilen erneuerbaren Quellen. Für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität, Versorgungssicherheit und die weitere Integration von Erneuerbaren, muss der Ausbau von Flexibilisierungsoptionen unter Abstützung und Ausbau aller marktfähigen Technologien für alle Zeitbereiche umgehend in Angriff genommen werden.

Wir möchten anregen, den rasant steigenden Bedarf an flexiblen Leistungen und damit verbunden die (wachsende) Bedeutung dieser Technologien für die Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit in den NEKP aufzunehmen.

Konkret ist bereits damit zu rechnen, dass ein erheblicher Teil des in den Sommermonaten produzierten Stromes nicht genutzt, sondern abgeregelt werden muss bzw. Erzeugungsanlagen ausgeschaltet werden, weil den Erzeugungsanlagen keine Verbraucher (bzw. insbesondere saisonale Stromspeicher) in adäquater Größe gegenüberstehen – nur so wird die Netzstabilität aufrechterhalten werden können. Dies betrifft insbesondere PV-Anlagen, die mit hohen Leistungsspitzen relativ geringe Energiemengen produzieren. Nur durch den Ausbau aller marktfähigen Technologien wird die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit aufrechterhalten werden können.

Ganz generell ersuchen wir in Textabschnitten betreffend Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Flexibilisierungsdienstleistungen klar auseinanderzuhalten, ob sich die Aussagen auf Verteilnetze oder das Verbundsystem beziehen bzw. um welche Art von Flexibilisierungsmaßnahmen für welchen Zweck es sich handelt, weil anderenfalls die Gefahr von Fehlschlüssen besteht.

Mit Hinweis auf die Ausführungen zur regionalen Zusammenarbeit im Penta-Raum betreffend Versorgungssicherheit und Systemflexibilisierung (s. S. 56ff) begrüßen wir die klaren Ausführungen der zitierten Penta-Studie zum starken Anstieg des Flexibilisierungsbedarfs in beiden Energieflussrichtungen und die bereits mittelfristige Notwendigkeit des Zubaus weiterer Flexibilisierungskapazitäten (Leistung, Arbeit). Neben diesen Themen hebt die Penta-Studie in aller Deutlichkeit auch den substanziellen künftigen Beitrag der alpinen Wasserkraft für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität, Versorgungssicherheit und Erneuerbaren-Integration nicht für das jeweilige Standortland, sondern für den gesamten Penta-Raum hervor. Wir schlagen daher im Sinne der Vollständigkeit und Objektivität vor, diesen Sachverhalt auch im erwähnten Abschnitt des NEKP entsprechend zu würdigen.

Wir begrüßen auf S. 90 die Listung der Projects of Common Interest (PCI) sowie die vorgesehene namentliche Listung der konkreten Vorhaben gem. der noch zu verabschiedenden 6. PCI-Liste. Wie in den vorangegangenen Jahren nehmen Wasserkraftvorhaben den größten Anteil der PCI-relevanten Speichervorhaben ein und unterstreichen damit die zukünftige Bedeutung dieser Technologie und deren Ausbaunotwendigkeit.

Ergänzend ersuchen wir im ersten Absatz auf S. 90 hervorzuheben, dass PCI-Vorhaben gem. TEN-E VO (EU) 2022/869 als bedeutende Energieinfrastruktur dem übergeordneten gemeinsamen Interesse zur Erhöhung der Systemstabilität, Versorgungssicherheit und Erneuerbaren-Integration mit Wirkung auf das Europäische Energiesystem dienen und damit auch einen substanziellen Beitrag zum nationalen Bedarf liefern. Diese Erwähnung erscheint uns auch in der Einleitung des NEKP als angebracht, weil Österreich mit seinen PCI-Vorhaben einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele der EU leistet und dies auch gegenüber der EU hervorhebt.

Der NEKP spiegelt auch weder die große Relevanz von Batteriespeichern im Stromsystem wider, noch wird auf die rasante technologische Entwicklung und die Einsatzmöglichkeiten auf mehreren Netzebenen und in Kombination mit verschiedenen erneuerbaren Erzeugungsarten ausreichend eingegangen. Dies steht auch im Widerspruch zu mehreren sich bereits in Umsetzung befindlichen Projekten verschiedener EVUs und Netzbetreiber in Österreich.

Zum Thema Flexibilisierung sollte nur im Falle einer substantziellen Überarbeitung auf den ÖNIP verwiesen werden, da dieser im Begutachtungsentwurf nicht geeignet zur Evaluierung diesbezüglicher Fragestellungen erscheint.

Auf S. 181, letzter Spiegelstrich, sollte präzisiert werden, dass es sich um einen Rechtsrahmen zur marktbasierter Beschaffung von Flexibilitätsbeschaffung durch Verteilnetzbetreiber handelt.

Auf S. 181 wird die Neugestaltung der Netzentgelte angeführt. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass jedenfalls auf eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung innerhalb der verschiedenen Speichertechnologien zu achten ist. Weiters soll bei der Neugestaltung die bestehende Benachteiligung der österreichischen Kraftwerksbetreiber ("G-Komponente") beseitigt werden. Die ebendort auch genannte Ausgestaltung des Rechtsrahmens für die Flexibilitätsbeschaffung durch Netzbetreiber ist diskriminierungsfrei, marktbasierter und wettbewerbsfähig zu gestalten, um eine kosteneffiziente und transparente Bereitstellung der erforderlichen Flexibilität zu gewährleisten.

In Tabelle 1 auf Seite 18ff des Entwurfs werden die zentralen Ziele und Maßnahmenfelder des NEKP abgebildet. In Tabelle 1 auf Seite 20 wird zur "Beschleunigung des Netzausbaus und Verstärkung der Netzkapazitäten für elektrische Energie" als einzige Maßnahme die "Erstellung des "Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans" ("NIP")" angeführt. Dieser Umstand ist besonders kritisch zu beurteilen, da der Netzausbau und die Verstärkung der bestehenden Netzkapazitäten eine wesentliche Bedeutung für die Transformation des Energiesystems einnehmen. Um einen zeit- und bedarfsgerechten Netzausbau zu ermöglichen, sollten regulatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Investitionsanreize für Netzbetreiber bieten.

Klimawandelanpassung

Wir begrüßen den Hinweis auf die möglichen Risiken des Klimawandels für die Stromerzeugung (S. 13, 2. Absatz sowie S. 161), ersuchen aber gleichzeitig um die Darstellung eines ausgewogenen Gesamtbildes bzw. eine Vermeidung undifferenzierter Einschätzungen zu Lasten der Wasserkraft: Hinsichtlich aktueller klimatologischer Einschätzungen erscheint in den Regionen des Alpenraums eine Verschiebung des saisonalen Wasserdargebotes in die Wintermonate infolge flüssigen Niederschlags bei gleicher Jahresniederschlagsmenge als wahrscheinlich. Dies würde zur ausgeprägten Sommerlastigkeit der Erzeugung der PV ausgleichend wirken. Gerade die Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke verstärken darüber hinaus den ausgleichenden Effekt überdies noch weiter. Davon abgesehen mindern sie mit der automatischen Wirkung der Retention von großen Speichern das überregionale Risiko für Überflutungen bei anhaltenden

Starkregenereignissen. Die Warnung vor der Zunahme anhaltender Starkregenereignisse ist zentraler Gegenstand meteorologischer Mittel- und Langfristszenarien. Auch diesen Auswirkungen wirken die Wasserspeicher effektiv regional und überregional entgegen (Beitrag zur Klimawandelanpassung). Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum positive Beiträge der Wasserkraft zur Klimawandelanpassung nicht entsprechend gewürdigt werden, während potenziell negative Effekte des Klimawandels auf andere Erzeugungstechnologien (z.B. möglicher Wirkungsgradabfall von PV-Anlagen bei anhaltender Hitze, Änderungen des Winddargebotes infolge der sich ändernden Windströmungen) unerwähnt bleiben.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, die Folgen der Klimakrise auf Erzeugungstechnologien im NEKP abzubilden. Dies sollte allerdings in einer Beschreibung der Folgen für alle Erzeugungstechnologien erfolgen. Denn auch etwa Windkraftanlagen werden durch von der Klimakrise bedingte immer häufiger auftretenden Wetterkapriolen negativ beeinflusst. Der vorliegende Entwurf betont jedoch lediglich die negativen Folgen der Klimakrise auf die Wasserkraft und lässt die Auswirkungen auf andere Erzeugungstechnologien gänzlich außen vor. Kritisch gesehen wird außerdem, dass die Auswirkungen der Klimakrise auf die Wasserkraft an einer Stelle als eine Vermutung formuliert wird und an einer anderen Stelle bereits als gegeben angenommen wird. Auf Seite 13 ist von "kann [die Wasserkraft potenziell [...] erheblich beeinträchtigt werden" die Rede, während auf Seite 161 von "[So wird z.B. die Stromproduktion aus Wasserkraft [...] deutlich beeinträchtigt werden" gesprochen wird.

Mobilität

Die Mobilitätswende als zentraler Teil der Energiewende wird vor allem durch batterieelektrische Antriebe bestimmt werden. Dies erfordert auch eine massive Verstärkung und einen Ausbau der Netzinfrastruktur. Durch Digitalisierung können die Netzkapazitäten besser ausgenutzt und damit volkswirtschaftlich effizienter betrieben werden. Zudem bedarf es sowohl technisch standardisierter Lösungen für die Umsetzung von Lastmanagement als auch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen.

Bezüglich privaten Lademöglichkeiten bedarf es zwingend Anpassungen im Baurecht sowie die Einführung von Anreizsystemen. Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt vor, dass auf jedem Stellplatz in Wohngaragen Vorkehrungen zum späteren Einbau von Lademöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Derzeit gibt es allerdings keine klare rechtliche Definition, was unter diese Vorkehrungen fällt. Aus diesem Grund wäre es daher sinnvoll mit der Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie eine entsprechende Definition einzuführen. Für die Kosten einer vorgelagerten Infrastruktur gibt es derzeit noch kein wirksames Fördersystem, welches aber dringend nötig wäre, um zusätzliche Anreize zu schaffen.

Für die Elektrifizierung des Straßengüterverkehrs müssen in den nächsten Jahren zudem Lade-Hubs mit Anschlussleistungen im Megawatt Bereich errichtet werden. Die Netzinfrastruktur für diese Lade-Hubs ist derzeit nur bedingt vorhanden. Um eine möglichst rasche Umsetzung dringend erforderlicher Infrastruktur zu gewährleisten, sind eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wünschenswert.

Durch das Roaming und die Ad-Hoc Ladung ist der Zugang zu Ladepunkten gewährleistet. Bei der Abrechnung von Ladungen im Ausland und der erforderlichen Abführung der

Mehrwertsteuer macht einen wirtschaftlichen Betrieb des Ladevertrages derzeit jedoch nicht möglich. Eine europäische Lösung ist daher anzustreben (Beispiel MOSS Regelung für Dienstleistung).

Schließlich sind für eine Einbindung der Batterien der E-Fahrzeuge ins Energienetz technische, regulatorische und gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen.

Hinsichtlich Wasserstofftankstellen ist festzuhalten, dass die Gasinfrastruktur der NE 3 auch zu einem gewissen Teil über 2040 hinaus bestehen muss, um die Biomethaneinspeisung und den H₂ Transport zu Gewerbe sowie zu H₂-Tankstellen zu gewährleisten.

Um die Vorgaben der Clean Vehicles Directive zur Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs einhalten zu können, bedarf es finanzieller Anreize zur Errichtung von H₂-Tankstellen (inkl. zugehöriger Infrastruktur, wie z.B. Trailerlieferung, Zwischenspeicher, Verdichter etc.) für Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs, da diese ohne Förderung wirtschaftlich kaum realisierbar sind. Es sollte eine vollständige Kennzeichnung aller (nicht) erneuerbaren Gase (inkl. Ausweis des CO₂-Fußabdrucks) etabliert werden. Ausgeschlossen muss sein, dass „grauer Wasserstoff“ über Herkunftsnachweise zertifiziert werden kann. Die Kompatibilität mit anderen Herkunftsnachweissystemen muss gewährleistet werden, damit die Flexibilität bei der Produktion von Wasserstoff erhalten bleibt.

Fehlende Analysen bzw. weitere Anmerkungen

Regulatorischer Rahmen für den Wasserstoff-Hochlauf: Investitionszuschüsse-VO od. ein Rahmen für Befreiungen von Netztarifen im neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz - EIWG fehlen. Der NEKP verweist z.B. auf S. 40 auf beschlossene Vereinfachungen im EIWOG betreffend Regelungen für das Netzzutrittsentgelt. Im neuen inoffiziellen Arbeitsentwurf zum EIWG, welches das EIWOG ablöst sind derartige Regelungen für den Betrieb von Elektrolyse-Anlagen nicht mehr vorgesehen.

In der Überschrift zum Unterabschnitt iii auf S. 78 dürfte „MW“ mit „TWh“ verwechselt worden sein (s. Tab. 11).

Bei der Erfassung und Analyse den Klima- und Energiezielen entgegenstehender Maßnahmen sollte neben den auf S. 167 angeführten, kontraproduktiven Anreizen und Förderungen berücksichtigt werden, dass auch umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben den Klima- und Energiezielen entgegenstehen können. Erwähnt seien hierzu insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche die Energieerzeugung aus Wasserkraft teilweise in erheblichem Maße einschränken. Um die Klima- und Energieziele zu erreichen, müssen, unter Berücksichtigung der klimawandelbedingten Veränderungen, die negativen Auswirkungen umwelt- und naturschutzrechtlicher Vorgaben auf die Wasserkraft minimiert werden.

Auf S. 21 fehlen Maßnahmen zur Verlagerung der in Zukunft stärker werdenden PV-Sommerspitzen in die Winterperiode, zur Reduktion des Engpassmanagements und zur Reduktion des Deltas der Strompreise zu Deutschland im Energiebinnenmarkt.

Die Potenziale der Geothermie sowie etwaige Umsetzungshürden und die Pläne zu deren Beseitigung sollten im NEKP angesprochen werden.

Betreffend die Darstellung der historischen THG-Werte bzw. der THG-Zielszenarien schlagen wir im Sinn der Transparenz vor, die anteilige Auswirkung des Tanktourismus auch in den Grafiken auszuweisen und eine entsprechende Schlussfolgerung für mögliche nationale Maßnahmen zu ergänzen.

Die Tabelle im Teil 2 - Anhang (gem. Anhang III der Governance-Verordnung (EU) 2018), sollte näher erläutert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.